



EINGEGANGEN - 7. JAN. 2013

CH-3003 Bern, BAG

SwissDRG AG
Herrn Dr. Thomas Heiniger
Präsident des Verwaltungsrates
Herrn Dr. Simon Hölzer
Geschäftsführer
Haslerstrasse 21
3008 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 516.0001-26.5
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SEK
Liebefeld, 28. Dezember 2012

Antrag auf Genehmigung der Erhebung eines Fallbeitrags ab 1.1.2013

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrter Herr Hölzer

Im Anschluss an den Entscheid des Bundesrates teilen wir Ihnen mit, dass dieser dem oben erwähnten Gesuch um Genehmigung vom 23. Mai 2012 und 25. Oktober 2012 an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2012 gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Artikel 59e Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) für den Anwendungsbereich des KVG wie folgt genehmigt hat:

- Der Antrag auf Erhebung eines Fallbeitrags von Fr. 3.90 pro abgerechneten stationären akutsomatischen Fall wurde als Höchstbetrag genehmigt. Die Genehmigung wurde bis zum 31. Dezember 2013 befristet.
- Der Antrag auf Erhebung eines Fallbeitrags von Fr. 3.90 pro abgerechneten stationären Fall in der Psychiatrie und Rehabilitation wurde als Höchstbetrag genehmigt. Die Genehmigung wurde bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

In seinem Entscheid fordert der Bundesrat die Tarifpartner und die SwissDRG AG ausserdem auf:

- den Fallbeitrag grundsätzlich auf Basis der effektiven Kosten des letzten zurückliegenden Geschäftsjahres für die im KVG vorgesehene Tätigkeiten statt auf Basis von Budgetzahlen zu kalkulieren;
- für die Berechnung des Fallbeitrags für alle betroffenen Bereiche die aktuellsten Gesamtfallzahlen der stationären Fälle der medizinischen Statistik der Krankenhäuser anzuwenden;
- generell die Reserven der SwissDRG AG auf 25-Prozent des jährlichen Budgets der Organisation zu begrenzen (vgl. auch Entscheid des Bundesrates vom 22.12.2010). Die Rückstellungen für die Schuldtilgung bis zur Begleichung der Schuld können von der Begrenzung ausgenommen werden.

- Jegliche Überschüsse darüber hinaus sind zwingend für eine Fallbeitragsreduktion bei der Berechnung des Fallbeitrags des entsprechenden Jahres zu berücksichtigen;
- die Jahresabschlüsse mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie einen ausführlich kommentierten Mittelverwendungsnachweis als Anhang des Jahresabschlusses dem EDI jeweils unmittelbar zur Kenntnis einzureichen.

Zudem hält der Bundesrat in seinem Entscheid fest, dass eine Erhöhung des Fallbeitrags nach Artikel 59e KVV dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen ist.

Wir bitten Sie, diesen Aufforderungen nachzukommen und uns auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Leistungen
Sektion Tarife und Leistungserbringer
Der Leiter



Bruno Fuhrer

- Kopie:
- Eidgenössisches Departement des Innern, Inselgasse 1, 3003 Bern
 - H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
 - santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn